

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 22. Dezember 1966**

**4956. Quartierplan.** Am 29. August 1966 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Juni 1966 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Händeli. Dieser Beschluss wurde am 17. Juni 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 24. August 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Alte Badenerstrasse III. Kl., im Osten durch die Oberholzstrasse, im Norden durch den Waldrand und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Da es sich um einen privaten Quartierplan handelt, kann diese westliche Abgrenzung hingenommen werden. Diese Quartierplangrenze ist ferner durch die Höhenlage des Wasserreservoirs bestimmt. Nach den vorhandenen Druckverhältnissen kann lediglich noch eine über der Händelistrasse liegende Bautiefe erschlossen werden.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen die Bachserstrasse, die Händelistrasse sowie die Quartierstrassen A und B. Ferner sind zwischen der Quartierstrasse A und der Alten Badenerstrasse sowie zwischen der Händelistrasse und der Oberholzstrasse Fusswege vorgesehen.

Die mit 16 m bis 18 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen können wegen der lockeren Ueberbauung noch als hinreichend angenommen werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,3 % bei der Quartierstrasse A und 10,8 % bei der Quartierstrasse B auf.

Die den Akten beigelegten Kostenverleger und Quartierplanbestimmungen bilden nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 8. Juni 1966 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Händeli mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
in Vertretung

*Dr. H. Roggwiller*